

Antrag

der Abg. Manuel Hagel u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Verwahrungsgebühr für amtliche Dokumente

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle ihr bekannt sind, bei welchen die sogenannten „Reichsbürger“ ihren Personalausweis, ihren Reisepass oder andere amtliche Dokumente bei Behörden in Baden-Württemberg abgegeben haben;
2. ob – abgesehen von dem unter Ziffer 1 beschriebenen Mehraufwand für die Verwaltung – auch Kosten für das Land und die Kommunen anfallen;
3. ggf. welche Kosten anfallen und wie hoch diese sind;
4. ob von einer ansteigenden Tendenz solcher Dokumentenverwahrungen ausgegangen werden kann;
5. ob sie vom Vorhaben der Schleswig-Holsteiner Landesregierung weiß, wonach seit Oktober 2016 eine Gebühr von fünf Euro pro Tag für das Verwahren von amtlichen Dokumenten entrichtet werden muss;
6. ob sie in Erwägung zieht, eine solche Gebühr für das Land Baden-Württemberg einzuführen und ob sie plant, die Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich um den Tatbestand der Verwahrung von Pass- und Personalausweisen nach § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Passgesetzes zu ergänzen;
7. falls Ziffer 6 verneint werden sollte, weshalb nicht.

16. 11. 2017

Hagel, Blenke, Hockenberger,
Klein, Lorek, Zimmermann CDU

Eingegangen: 17. 11. 2017/Ausgegeben: 12. 01. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Resonanz aus Gesprächen mit kommunalen Vertretern macht deutlich, dass sich die Fälle, in denen die sogenannten „Reichsbürger“ ihren Personalausweis und ihren Reisepass bei den Behörden abgeben, häufen. Die Behörden müssen diese amtlichen Dokumente sicher verwahren, was Kosten nach sich zieht. Das Land Schleswig-Holstein hat darauf bereits reagiert und die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebVSH 2008) unter Punkt 26.7 um die Verwahrung von Pass- und Personalausweisen ergänzt und erhebt nun eine Verwahrungsgebühr von fünf Euro pro Tag. Laut dem Innenministerium Schleswig-Holstein nehmen seit dieser Gebühreneinführung knapp 70 Prozent der Abgabewilligen ihre Papiere wieder mit. Dieser Antrag soll prüfen, ob das Land Baden-Württemberg eine solche Gebühr ebenfalls einführen kann und ob es in Erwägung zieht, dies auch zu tun.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. Januar 2018 Nr. 2-0130.1/11 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Fälle ihr bekannt sind, bei welchen die sogenannten „Reichsbürger“ ihren Personalausweis, ihren Reisepass oder andere amtliche Dokumente bei Behörden in Baden-Württemberg abgegeben haben;

Zu 1.:

Eine aktuelle Abfrage bei den kommunalen Pass- und Personalausweisbehörden im Land hat ergeben, dass dort seit Anfang des Jahres 2015 bis Ende November 2017 insgesamt von 297 Dokumente abgegeben wurden. Im Einzelnen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

In Baden-Württemberg von sog. „Reichsbürgern“ abgegebene	2015	2016	2017 (bis Ende November)	Summe
Personalausweise	75	127	66	268
Reisepässe	9	12	7	28
andere amtliche Dokumente	0	1	0	1
Summe	84	140	73	297

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *ob – abgesehen von dem unter Ziffer 1 beschriebenen Mehraufwand für die Verwaltung – auch Kosten für das Land und die Kommunen anfallen;*

3. *ggf. welche Kosten anfallen und wie hoch diese sind;*

Zu 2. und 3.:

Für das Land fallen bisher keine Kosten an. Die o. g. Dokumente wurden bei den zuständigen Kommunalbehörden abgegeben. Die Kommunen haben nur vereinzelt Angaben zu den angefallenen Kosten gemacht. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit den Dokumentenrückgaben kein nennenswerter Mehraufwand entstanden ist.

4. *ob von einer ansteigenden Tendenz solcher Dokumentenverwahrungen ausgegangen werden kann;*

5. *ob sie vom Vorhaben der Schleswig-Holsteiner Landesregierung weiß, wonach seit Oktober 2016 eine Gebühr von fünf Euro pro Tag für das Verwahren von amtlichen Dokumenten entrichtet werden muss;*

6. *ob sie in Erwägung zieht, eine solche Gebühr für das Land Baden-Württemberg einzuführen und ob sie plant, die Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich um den Tatbestand der Verwahrung von Pass- und Personalausweisen nach § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Passgesetzes zu ergänzen;*

7. *falls Ziffer 6 verneint werden sollte, weshalb nicht.*

Zu 4. bis 7:

Die Entwicklung der Rückgabebezahlen seit Anfang des Jahres 2015 zeigt auch unter Berücksichtigung eines vorübergehenden Anstiegs im Jahr 2016 keine ansteigende Tendenz.

Die zuständigen Behörden im Land sind grundsätzlich gehalten, zunächst über Informationen und Gespräche mit den Bürgern zu erreichen, dass diese ihre Dokumente behalten oder wieder zurücknehmen. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass die Abgabe der Ausweisdokumente erhebliche Auswirkungen auf ihr Alltagsleben haben kann, wie z. B. Einschränkungen in der Reisefreiheit. Die Bürger werden außerdem auf ihre ausweisrechtlichen Pflichten hingewiesen. Danach unterliegt grundsätzlich jeder Deutsche ab 16 Jahren der Ausweispflicht und hat einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Pass zu besitzen sowie auf Verlangen vorzulegen. Bei Nichtbeachtung wird ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Allerdings verweigern in der Praxis die Pass- und Personalausweisbehörden in der Regel in unbegründeten Fällen die Annahme des Dokuments.

Die genannte Gebührenregelung und -praxis in Schleswig-Holstein ist der Landesregierung bekannt. Danach wird für die Verwahrung von Pässen und Personalausweisen eine Gebühr von 5,00 € je angefangenem Tag erhoben. Die Gebühr wird fällig, sofern eine Person den eigenen Personalausweis oder Pass abgibt oder einsendet oder abgeben oder einsenden lässt und die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein bestimmt grundsätzlich die Landesregierung durch Verordnung die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze für alle Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der sonstigen Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

In Baden-Württemberg hingegen setzen die obersten Landesbehörden lediglich für ihren Geschäftsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest (§ 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes), die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden dagegen für ihren Bereich (§ 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes). Dies entspricht dem Bedürfnis nach Flexibilität, Sachnähe und Verwaltungsvereinfachung sowie der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Gebührenrechts angemessen Rechnung zu tragen. Die betroffenen Kommunen im Land haben daher selbst die Möglichkeit, für die Aufbewahrung solcher amtlicher Dokumente einen entsprechenden Gebührentatbestand einzuführen.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär